

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 14.02.2013**

Vorbereitung von Menschen mit Behinderungen auf den Brandfall

A. Problem

Die CDU-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft hat am 29. November 2012 um einen Bericht in der Deputation für Soziales, Kinder und Jugend zum Thema „Vorbereitung von Menschen mit Behinderungen auf den Brandfall“ gebeten. Der Bericht soll Antwort auf folgende Fragen geben:

1. Finden nach Wissen der Senatorin in allen Wohn- und Werkstatteinrichtungen im Land Bremen regelmäßig die vorgeschriebenen Brandschutzübungen statt, und wenn ja wie oft?
2. Wie stellt die Senatorin sicher, dass alle Bewohner bzw. Beschäftigten dieser Einrichtungen auch tatsächlich an diesen Übungen teilnehmen?
3. Wie werden Menschen mit Behinderungen und Mitarbeiter der Einrichtungen in Bremen auf den Notfall vorbereitet?
4. Wie werden Feuerwehr- und Rettungskräfte, vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse in Baden-Württemberg, in Bremen auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen vorbereitet bzw. welche Maßnahmen plant die Senatorin, um in Zukunft eine bessere Vorbereitung sicherzustellen?
5. Welche Maßnahmen hat die Senatorin ergriffen, um die entsprechenden Brandschutzregelungen und die dazugehörigen Übungen in Wohn- und Werkstatteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen regelmäßig zu überprüfen?

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (SKJF) beantwortet die unter A. Problem aufgelisteten Fragen zum Thema „Vorbereitung von Menschen mit Behinderungen auf den Brandfall“ in allen Wohn- und Werkstatteinrichtungen im Land Bremen wie folgt:

1. Finden nach Wissen der Senatorin in allen Wohn- und Werkstatteinrichtungen im Land Bremen regelmäßig die vorgeschriebenen Brandschutzübungen statt, und wenn ja wie oft?

In den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Land Bremen finden regelmäßig Brandschutzübungen statt. Diese erfolgen als jährliche allgemeine Sicherheitsunterweisungen im Rahmen des Arbeitsschutzes und beinhalten das „Verhalten im Brandfall“. Für die angestellten Mitarbeiter/innen werden regelmäßig Unterweisungen im Umgang und Einsatz eines Feuerlöschers angeboten. Die Werkstattbeschäftigten werden zudem im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Werkstattgespräche auf das Thema „Verhalten im Brandfall“ hingewiesen.

Grundsätzlich sind vergleichbare vorbeugende Maßnahmen auch in den Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden entsprechend ihrer behinderungsbedingten Möglichkeiten in diese Maßnahmen einbezogen. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht wird bei zukünftigen Prüfungen besonderes Augenmerk auf die Regelmäßigkeit dieser Maßnahmen legen.

2. Wie stellt die Senatorin sicher, dass alle Beschäftigten dieser Einrichtungen auch tatsächlich an diesen Übungen teilnehmen?

Der Sicherstellungsauftrag für den Brandschutz und damit auch die Gewährleistung der tatsächlichen Teilnahme an Brandschutzübungen obliegt den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie den Betreibern der Wohneinrichtungen im Rahmen des Arbeitsschutzes.

Die Dokumentation der Teilnahme an den Unterweisungen und/oder Brandschutzübungen erfolgen bei den angestellten Mitarbeiter/innen mittels Unterschrift.

Für die Werkstattbeschäftigten erfolgt der Nachweis der Teilnahme beispielsweise durch die Unterschrift der jeweils zuständigen Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung. Die Umsetzung verpflichtender Übungen zum Brandschutz werden aber auch im Rahmen von Checklisten durch die für die jeweilige Betriebsstätte zuständigen offiziellen Brandschutzbeauftragten geprüft.

In den Wohneinrichtungen ist die Leitung der Einrichtung bzw. eine vor ihr beauftragte Fachkraft dafür verantwortlich, die Teilnahme aller MitarbeiterInnen an den Übungen festzustellen. Diese hat auf Nachfrage der Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht darzulegen, wie diese Sicherstellung erfolgt.

3. Wie werden Menschen mit Behinderungen und Mitarbeiter der Einrichtungen in Bremen auf den Notfall vorbereitet?

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie die Betreiber von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind sich ihrer besonderen Verantwortung für einen vorbeugenden Brandschutz für die Menschen mit Behinderung und den angestellten Mitarbeiter/innen bewusst. Sie vertreten und leben den Ansatz, alle Beschäftigten für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu sensibilisieren. Wesentliche Grundlage hierfür ist die Brandschutzordnung, die allen Beschäftigten vertraut und zu beachtet ist. Diese wird aufgrund von Anregungen der Belegschaft bei Bedarf aktualisiert. Jedem neuen Beschäftigten wird die Brandschutzordnung übergeben und erklärt, um ggf. vorhandene Fragen direkt beantworten zu können. Der zuständige Brandschutzbeauftragte stellt dem Neuzugang die Arbeits- bzw. Betriebsstätte vor. Alle Brandschutzbeauftragten verfügen über eine entsprechende Qualifikation und erhalten hierfür eine offizielle Benennungsurkunde. Auf diese Art und Weise wird der vorbeugende Brandschutz unterstrichen und verankert.

Zu den konkreten Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes für Menschen mit Behinderungen und der angestellten Mitarbeiter/innen zählen regelmäßige Unterweisungen und theoretische sowie praktische Brandschutzübungen.

Beispielsweise üben die Werkstätten auch in Kleingruppen das gemeinsame Verlassen der Einrichtung, um den Werkstattbeschäftigten mehr Sicherheit zu geben und den Ablauf im Ernstfall zu beschleunigen.

Bei einem Werkstattträger findet in jeder Betriebsstätte auch einmal im Jahr eine große Brandschutzübung statt, über die die Feuerwehr zeitnah informiert wird. Nach Abstimmung mit der Brandschutzleitung löst der Brandschutzbeauftragte den Alarm aus. Der Brandschutzbeauftragte teilt den Beteiligten und der Feuerwehr die Beendigung der Übung mit. Es erfolgt eine Nachbereitung der Großübung mit der Zielsetzung, Störungen der Abläufe oder Mängel festzustellen, um diese für die Zukunft zu vermeiden. Auf diese Weise konnte die Fluchtzeit halbiert bzw. sogar teilweise bis auf ein Drittel der Zeit reduziert werden. Das zeitliche Platzieren und die Häufigkeit der Brandschutzübungen sowie die regelmäßigen Übungen in Kleingruppen garantieren somit die Einbeziehung aller Werkstattbeschäftigten und der Mitarbeiter/innen. Somit ist eine Vorbereitung auf den Notfall gewährleistet.

Ergänzend finden auch Unterweisungen im betrieblichen Brandschutz durch die Feuerwehr in den Werkstatteinrichtungen in Form theoretischer aber praxisnaher Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Notfall statt.

4. Wie werden Feuerwehr- und Rettungskräfte, vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse in Baden-Württemberg, in Bremen auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen vorbereitet bzw. welche Maßnahmen plant die Senatorin, um in Zukunft eine bessere Vorbereitung sicherzustellen?

In der Ausbildung der Feuerwehr- oder Rettungsdienstangehörigen werden Gefahrensituationen aus allen Bereichen angesprochen, behandelt, geübt und in der nachfolgenden Praxis beim Einsatz hautnah erlebt und einsatzmäßig abgearbeitet. Dennoch gibt es Situationen oder Einsatzstellen, die unvorstellbar, für nicht denkbar oder noch nicht erlebt/erfahren sind, für die keine Verhaltensmuster antrainiert werden können.

Den Einsatzleitern der Feuerwehr ist bekannt, dass Einsätze in Einrichtungen/Gebäuden mit besonderer Bedeutung (auch Gefährdung) wie eben auch Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alten Menschen sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einer anderen Einsatzplanung bedürfen. Die Bewohner der Einrichtungen und die Beschäftigten der Werkstatt verhalten sich – nicht zuletzt auf Grund der jeweiligen körperlichen Verfassung und der Beeinträchtigung oder ihrer (gelebten) Fähigkeiten anders als Menschen mit einem üblichen Gefahrenbewusstsein. Es werden daher grundsätzlich mehr Rettungskräfte und –gerät benötigt (Fahrzeuge, Ausrüstung) und eine längere Einsatzdauer für die Menschenrettung im Einzelfall berücksichtigt. Zwar werden Evakuierungen von Schulen und Krankenhäusern „beübt“, in Altenheimen aber auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen unterbleibt dieses i.d.R., da dieses für die Bewohner/innen nicht zumutbar ist. Hier ist eher eine vermehrte Sensibilisierung der Leitungsebene im Vorfeld wichtig, um Gefahrenschwerpunkte zu vermeiden oder mit den Fachleuten (Feuerwehr/Polizei) zu entschärfen.

Der Frage, welche Maßnahmen die Senatorin plant, um in Zukunft eine bessere Vorbereitung sicherzustellen, nimmt sich die SKJF grundsätzlich an. Sie wird hierzu Kontakt zum Senator für Inneres und Sport aufnehmen, um zu klären, ob es in Zukunft anderer als der bisherigen Maßnahmen bedarf, um eine bessere Vorbereitung sicherzustellen oder die bisherigen Maßnahmen und Regelungen ausreichen, um im Notfall auch auf Ereignisse wie in Baden-Württemberg im Land Bremen vorbereitet zu sein.

5. Welche Maßnahmen hat die Senatorin ergriffen, um die entsprechenden Brandschutzregelungen und die dazugehörigen Übungen in Wohn- und Werkstatteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen regelmäßig zu überprüfen?

In **Werkstatteinrichtungen** für Menschen mit Behinderungen hat die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen keine eigenständige ordnungsrechtliche Prüfbefugnis. Hier greifen ausschließlich die Regelungen zur Anerkennung von Werkstätten nach § 142 SGB IX. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Bundesagentur für Arbeit (hier Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen) im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Der zuständige Technische Beratungsdienst (TBA) der Bundesagentur für Arbeit übernimmt bei Neuansuchen die Besichtigung vor Ort vor in Bezug auf das Raumprogramm und die Ausstattung. Der TBA berät hierbei auch über die Brandschutzmaßnahmen und prüft, ob entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen beim Neubau in der Planung entsprechend berücksichtigt sind. In regelmäßigen Abständen werden Außendienstprüfungen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen durch die Bundesagentur vorgenommen. Bei diesen werden die Einhaltung der Maßnahmen und Regelungen zum Brandschutz u.a. geprüft und ggf. vorliegende Mängel mit entsprechend klaren Auflagen zur zeitnahen Beseitigung dokumentiert. Diese Protokolle erhält der überörtliche Träger der Sozialhilfe als zweite zuständige Anerkennungsbehörde ebenfalls zur Kenntnis.

Die **Wohneinrichtungen** für Menschen mit Behinderungen unterliegen dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG). Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BremWoBeG obliegt dem verantwortlichen Leistungsanbieter (Betreiber) die „Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit“ der Bewohnerinnen und Bewohner. Dies schließt die Abwehr der von einem möglichen Brand ausgehenden Gefahren ein.

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht (Heimaufsicht) stellt im Rahmen der jährlichen oder anlassbezogenen Prüfungen fest, auf welche Weise der Leistungsanbieter dieser Verantwortung gerecht wird. Die Feststellungen beziehen sich auf den

- bauliche Brandschutz
- anlagentechnischen Brandschutz
- organisatorischen Brandschutz

Um diesen Aspekt der Prüfungen durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht mehr in den Vordergrund zu rücken, soll eine entsprechende Betonung in dem derzeit in Überarbeitung befindlichen Prüfleitfaden erfolgen.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen prüft außerdem, in wieweit Brandschutzaspekte in die geplante Nachfolgeregelung zur Heimmindestbauverordnung aufgenommen werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Bericht zur Kenntnis.